

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 18 (1942-1943)
Heft: 46

Artikel: Ist Militärsold steuerpflichtig?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist der speziellen Wachtaufgabe zu dienen durch häufige Einsatzübungen von Teilen oder der ganzen Wache. Zweitens aber kann der Wachtkommandant durch wirkliche Einzelausbildung jeden Mann in seinem Können fördern, vollkommen individuell; die Schwächen jedes Mannes sind dem direkten Vorgesetzten ja bekannt: Einer muß im Handgranatenwerfen noch geschult werden, ein anderer ein Karten-

lesen, ein Dritter im Skizzieren, wieder einer im Lmg.-Stellungsbezug oder in irgendeiner Waffenkenntnis, usw. Weitere Disziplinen sind Turnen, Nahkampf, Kenntnis «fremder» Waffen. Der Vorgesetzte beschäftigt sich persönlich und mit jedem Untergebenen einzeln. So werden jene gesunden und reinen Kameradschaften angebahnt oder gefestigt, die nicht vom Biertisch herühren, sondern auf gemeinsam voll-

brachter Leistung beruhen und einzig haltbar sind.

Schlussbemerkung. Die vorstehenden Wachorganisationen sind in einem Auszug-Bat. seit 2—3 Jahren erprobt worden.

Unterdessen (7. 5. 43) ist ein neuer Befehl des Oberbefehlshabers zur Truppe gelangt (Mai 1943), in dem die oben beschriebenen Verfahren sanktioniert werden.

Auf Patrouille

(EHO.) Tiefschwarz ist die Nacht. Selbst die kalkweißen Mauern der Villa, in deren Park der Hauptmann seinen Kommandoposten organisiert hat, verschwinden nach wenigen Schritten im undurchdringlichen Dunkel. Die Dörfler haben sich längst zur Ruhe begeben und allenthalben herrscht jene wundersame nächtliche Stille, die man nach den Anstrengungen des Tages als köstlich und wohlthuend empfindet. Unsere Schützen indes beschäftigen sich nicht mit solcherart «zivilen» Gedanken. Sie sind im Manöver und die III. Kompanie liegt in erhöhter Alarmbereitschaft. Eben kam vom Bataillon ein Befehl, es sei eine Unteroffizierspatrouille Richtung Monte C. auszuschicken, mit dem Auftrag, festzustellen, ob der Feind sich zum Angriff vorbereite und wie stark er sei. Der Hauptmann ruff flüsternd nach dem bewährten Wachmeister S., gibt ihm den Befehl bekannt, erklärt ihm die Lage und macht ihn auf jene Punkte aufmerksam, über die das Bataillon Klarheit wünscht. Die Aufstellung der Patrouille überläßt er dem Unteroffizier und befiehlt ihm, 2345 abzumarschieren.

Mit leiser Stimme (Partisanengefahr!) orientiert der Wachmeister die marschbereite Patrouille. Nochmals ein Blick auf das Leuchtzifferblatt der Armbanduhr und los geht's — hinaus in die gefährliche, ungewisse Dunkelheit. Der Weg führt einem sprudelnden Bergbach entlang in eine tiefe Schlucht, gewinnt dann an Höhe und verliert sich, nachdem er einen kurzen Kastanienhain durchquert hat, auf einer Alp. Das Murmeln des Wassers verschlingt die

Geräusche der vorsichtig marschierenden Patrouille, die sich dieser akustischen Tarnung bedient, um rasch nach vorwärts zu kommen. Der Aufstieg ist beschwerlich und verlangt höchste Kraffentfaltung des einzelnen Mannes. Am Rande der Alpweide angekommen, gebietet der Führer Halt und angestrengt lauschen die Männer in die nächtliche Berglandschaft hinaus. Nichts ist zu hören, einzig ein Käuzchen läßt in weiter Ferne seinen klagenden Jagdruf ertönen. Weiter geht's! Die Finsternis gestattet die Quertraversierung der Alpweide und bald verschwinden die dunklen Gestalten wieder im Gehölz, um vorsichtig, Schritt für Schritt, an Höhe zu gewinnen. Sorgsam tastet der Wachmeister den laubreichen Boden ab, um sich nicht durch das rhythmische Rauschen der in Bewegung geratenen dürren Blätter zu verirren. Nach einer halben Stunde ununterbrochenen Steigens leuchtet sich das Gehölz und geht sichtlich in eine schuttüberlagerte Geröllhalde über. Die Patrouille liegt am Boden und der Wachmeister will sich eben erheben, um die Beschaffenheit des Bodens zu untersuchen, als ein eigenartiges Geräusch die Mannen plötzlich zu konzentriertester Aufmerksamkeit veranlaßt. Ein Stein ist oben ins Rollen gekommen, dann Sekunden nachher wieder einer und plötzlich vernimmt man unterdrücktes Flüstern. Kein Zweifel: Jemand steigt hier hangabwärts. Ob eine Patrouille oder ein größeres Detachement, ist im Moment nicht auszumachen. Die Schritte kommen näher. Nach den Geräuschen zu schätzen, dürften

es etwa 5 bis 6 Mann sein. Unwillkürlich, ohne besonderen Befehl, macht sich die Patrouille sprungbereit. Die Augen durchforschen die schwarze Dunkelheit und suchen nach Anhaltspunkten, nach Zielen, denen die angespannte Kraft und die geballte Energie der Männer zugewendet werden könnte. Plötzlich tritt eine Gestalt in klarem Umriß hervor. Zwei oder drei Meter mag sie vom Wachmeister entfernt sein. Jetzt erkennt er auch das weiße Helmband: Feind! Und nun steht die gegnerische Patrouille — denn eine solche muß es sein, überlegt der Wachmeister — am Rand des Gehölzes. Ihr Führer scheint einen Moment zu zögern und in dieser kurzen Zeitspanne spüren die wartenden Männer eindringlich, daß sie jetzt handeln müssen, wenn sie Erfolg haben wollen. Wie ein Tiger springt der Wachmeister plötzlich den noch völlig ahnungslosen, aber nunmehr zutode erschrockenen feindlichen Patrouillenführer an und reißt ihn rasselnd zu Boden. Wie abgeschnellte Pfeile brechen fast gleichzeitig seine Leute hervor und stürzen sich auf die verblüfften Gegner und ehe man auf zehn zählen konnte, liegen sie allesamt am Boden, eingeengt in die harten und geübten Griffe der Nahkämpfer. Der ausgestandene Schreck und die grenzenlose Ueberraschung macht die also Ueberwältigten sprechwillig und bald weiß der Wachmeister, was er wissen muß. Die Waffen der Gegner werden entladen und dann geht es mit den Gefangenen rückwärts, dem Kommandoposten entgegen. —

Ist Militärsold steuerpflichtig?

Die Walliser Steuerbehörden haben einen Dienstpflichtigen für seinen militärischen Sold besteuert, da die kantonale Gesetzgebung die Besteuerung des Soldes dann vorsieht, wenn der Dienst als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, herrührend aus Berufsdienstpflicht oder aus freiwilliger Dienstleistung, zu betrachten ist. Es frug sich nun in diesem Falle, ob der im Hilfsdienst eingeteilte Kellner G., der nachträglich als Rechnungsführer einer Fliegerbeobachtungsabteilung zugeteilt wurde, wo er bedeutend mehr Militärdienst zu leisten hatte, unter den Begriff der freiwilligen Dienstleistung falle, und daher besteuert werden könne. Die Umteilung war auf Vorschlag eines Offiziers erfolgt, und der Hilfsdienstpflichtige hatte das Angebot ohne weiteres akzeptiert, da er damals stellenlos war. Gegen die Besteuerung legte er aber beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs ein, da dieselbe willkürlich sei und die Rechtsgleichheit verletze (BV Art. 4).

Die staatsrechtliche Abteilung des Bun-

desgerichtes hat in Gutheißung des Rekurses die Besteuerung als unzulässig aufgehoben. Der Walliser Staatsrat war richtigerweise davon ausgegangen, daß der Militärsold nicht einen Erwerbsverdienst darstelle, sondern lediglich eine Entschädigung für die mit dem Militärdienst verbundenen Auslagen (vgl. BGE. Bd. 45 I, S. 35). Im übrigen konnte die kantonale Gesetzgebung grundsätzlich bestimmen, daß auch der Sold von der Steuer erfaßt werde (wie das z. B. auch in Zürich der Fall ist), unter der Voraussetzung, daß eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit vorliegt. Das gilt nun für den Dienst der Berufs-offiziere und aber auch für den freiwilligen Militärdienst. Wann freiwilliger Dienst vorliegt, können nun die kantonalen Behörden aber nicht ohne weiteres sagen, sondern sie sind an das Gesetz gebunden.

Im vorliegenden Falle handelte es sich nun darum, zu entscheiden, ob G. freiwillig Dienst geleistet habe, und sich damit eine Einnahmequelle verschaffte, die als

auf Erwerb gerichtete Tätigkeit von der Steuer erfaßt werde. Unter Berufsoffizieren versteht man solche, die durch Ernennung einer militärischen oder zivilen Behörde sich das ganze Jahr über im Dienst befinden, regelmäßige Bürostunden einzuhalten haben, und ein monatliches oder jährliches Gehalt beziehen, ganz unabhängig von der Aufbietung der Truppen (z. B. ein höherer Armeestaboffizier, Korpskommandant, Divisionär, Instruktor usw.). Das traf für den Rekurrenten G. keineswegs zu. Er war aber auch nicht als Freiwilliger zu betrachten. Seine Dienstleistung war als obligatorischer Militärdienst aufzufassen — wenn er auch der Umteilung zugestimmt hatte. Dabei spielt auch die Dauer des Dienstes keine Rolle; ausschlaggebend ist, daß er zum Dienst aufgeboten wurde, denn die freiwillige Meldung zur Dienstleistung ist dem freiwilligen Dienst nicht gleichzustellen. Liegt aber keine freiwillige Dienstleistung vor, so muß auch die Steuerpflicht entfallen. Dr. C. Kr.